



Faktenblatt: Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials

Stand: 17. Dezember 2021

Massnahme 1

Zuständiges Departement / Bundesamt	EJPD / SEM
Bezeichnung der Massnahme	Pilotprogramm Integrationsvorlehre (INVOL) verlängern und für Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten ausserhalb des Asylbereichs öffnen (INVOL+)
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Im seit August 2018 laufenden Pilotprogramm «Integrationsvorlehre» (INVOL 2018-2021) werden anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gezielt auf eine Berufslehre vorbereitet. Die einjährige INVOL ist ein partnerschaftliches Programm, das der Bund gemeinsam mit Branchen- und Berufsverbänden und den Kantonen entwickelt hat. Die INVOL ist gut gestartet: rund zwei Drittel der Teilnehmenden der ersten beiden Durchführungen konnten im Anschluss eine Berufslehre antreten.¹</p> <p>Per Ausbildungsjahr 2021/22 wurde das Programm auf Personen ausserhalb des Asylbereichs ausgeweitet. Im Fokus stehen Personen, die im Familiennachzug aus EU/EFTA- sowie aus Drittstaaten zugewandert sind und die über keinen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen. Das Programm wurde zudem um zwei Jahre bis 2023/2024 verlängert und auf weitere Berufsfelder mit Arbeits- und Fachkräftemangel ausgedehnt. Statt wie bis anhin 1 000 werden neu maximal 1 500 Plätze angeboten. Auch die Bundesverwaltung soll Integrationsvorlehren anbieten.</p>
Zielgruppe	Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen, spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene aus EU/EFTA- und aus Drittstaaten ohne Abschluss auf Sekundarstufe II.
Kosten und Finanzierung	Der Bundesbeitrag für die Intensivierung und Verlängerung der INVOL beträgt im Durchschnitt rund 15 Millionen Franken pro Jahr, über drei Jahre insgesamt 44,8 Millionen Franken. Der Bundesbeitrag wird wie bisher pauschal mit 13 000 Franken pro Platz und Jahr veranschlagt.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	Die Massnahme 1 wird grundsätzlich auf Basis der bereits bestehenden Grundlagen für das Pilotprogramm «Integrationsvorlehre» umgesetzt. Nach eingehender Prüfung der Programmeingaben im Herbst 2020 konnte im April 2021 mit 17 Kantonen ein

¹ Siehe: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-83347.html>



	<p>Subventionsvertrag für die Umsetzung des Pilotprogramms "Integrationsvorlehre plus" (INVOL+) unterzeichnet werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Ausweitung der INVOL auf weitere Berufsfelder konnten in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) <i>ICT Berufsbildung Schweiz</i> sowie mit der <i>Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung IGKG Schweiz</i> die Grundlagen bzw. Kompetenzprofile für zwei zusätzliche Berufsfelder für die INVOL+ erarbeitet werden.</p>
Weiteres Vorgehen	<p>Wie geplant sind die teilnehmenden Kantone mit Schulbeginn im August 2021 mit der erweiterten Zielgruppe gestartet. Eine erste Berichterstattung für die Umsetzung der INVOL+ ist auf Ende 2022 vorgesehen.</p>



Massnahme 2

Zuständiges Departement / Bundesamt	EJPD / SEM
Bezeichnung der Massnahme	Nachhaltigen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit finanziellen Zuschüssen sicherstellen (Pilotprogramm)
Inhalt und Ziel der Massnahme	Arbeitgebende, die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den üblichen Arbeitsbedingungen anstellen, erhalten während einer bestimmten Dauer finanzielle Zuschüsse an den Lohn. Die Zuschüsse können zudem für notwendige arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen eingesetzt werden. Auf diesem Weg sollen jedes Jahr landesweit mindestens 300 Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden.
Zielgruppe	Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, die nach erfolgter Potenzialabklärung und der Teilnahme an Sprachkursen und beruflichen Qualifizierungsmassnahmen noch nicht über die Kompetenzen verfügen, die für eine bestimmte Stelle vorausgesetzt sind. Sie benötigen daher eine ausserordentliche Einarbeitung.
Kosten und Finanzierung	Der Bundesbeitrag für dieses Pilotprojekt mit der Laufzeit 2021-2023 beträgt insgesamt 11,4 Millionen Franken. Der Bundesbeitrag erfolgt pauschal und ist aufgrund einer Co-Finanzierung der Kantone von 50 Prozent berechnet.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	14 Kantone beteiligen sich am Pilotprogramm und die Subventionsverträge wurden im November 2020 unterzeichnet. Die Umsetzung in den Kantonen hat wie geplant im Januar 2021 begonnen. Offen bleibt, wie stark die wirtschaftlichen Folgen der Covid-Pandemie die Programmumsetzung erschweren oder verzögern werden.
Weiteres Vorgehen	Die teilnehmenden Kantone setzen das Pilotprogramm seit Januar 2021 um. Sie erstatten dem SEM jeweils im März Bericht über den Umsetzungsstand, erstmals im März 2022. Das Pilotprogramm wird von einer Evaluation begleitet, welche die Wirkung der Zuschüsse untersucht und erfolgsversprechende Ansätze identifiziert. Ein erster Zwischenbericht mit Evaluationsergebnissen ist 2022 vorgesehen.



Massnahme 3

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SBFI
Bezeichnung der Massnahme	Kostenlose Standortbestimmung, Potentialabklärung und Laufbahnberatung für Erwachsene über 40 Jahre
Inhalt und Ziel der Massnahme	Die Arbeitswelt wandelt sich rasant. Wer auf dem Stellenmarkt erfolgreich sein und konkurrenzfähig bleiben will, muss sich stetig weiterbilden und seine Laufbahn aktiv gestalten – etwa durch regelmässige Standortbestimmungen. Eine zentrale Anlaufstelle für die Arbeitnehmenden sind dabei die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen (BSLB). Deshalb wollen Bund und Kantone im Rahmen der Initiative «Berufsbildung 2030» sicherstellen, dass Erwachsene und Jugendliche die Dienstleistungen der BSLB überall in der Schweiz einheitlich in Anspruch nehmen können. Ältere Arbeitnehmende standen bisher nicht im Fokus der BSLB. Entsprechend nehmen Personen ab 40 Jahren die Angebote der Standortbestimmung, Potenzialabklärung und Laufbahnberatung nur selten in Anspruch, obwohl sie in ihrem Berufsleben an einem Punkt sind, an dem dies besonders wichtig wäre. Deshalb soll das Angebot für diese Zielgruppe gezielt ausgebaut werden.
Zielgruppe	Arbeitnehmende im Alter 40+
Kosten und Finanzierung	Für die BSLB sind gemäss Berufsbildungsgesetz die Kantone zuständig. Der Bund kann Massnahmen in diesem Bereich unterstützen. Er alimentiert die Entwicklung und Umsetzung der Pilotprojekte (2020-2021) und die schweizweite Umsetzung von 2022-2024 mit 36,9 Millionen Franken.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	Als erster Schritt wurden einschlägige analoge und digitale Abklärungs- und Beratungsinstrumente und ihre Nutzbarkeit für die Beratung der anvisierten Zielgruppe analysiert. Auf der Grundlage dieser Auslegeordnung haben die Kantone mit Unterstützung des Bundes ein schweizweites Abklärungs- und Beratungsangebot für Arbeitnehmende ab 40 Jahren entwickelt. 2021 haben die Kantone BE, BL, BS, FR, GE, JU, TI, VD, VS, ZG und ZH das neue Angebot im Rahmen von Pilotprojekten getestet. Mittels einer Evaluation wurden die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen ausgewertet und die Kantone haben gestützt auf die Evaluationsresultate Anpassungen am Angebot vorgenommen.
Weiteres Vorgehen	2022 wird das optimierte Angebot schweizweit eingeführt und in 25 Kantonen angeboten. Ab Mitte 2022 steht der Schweizer Bevölkerung eine neu entwickelte, interaktive



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Staatssekretariat für Migration (SEM)
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

	<p>Online-Plattform zur Verfügung, mit der jede Person selbstständig eine kurze berufliche Standortbestimmung vornehmen kann. Für die Zeit nach der schweizweiten Implementierungsphase 2022 wird der Bund mit den Kantonen Programmvereinbarungen für die weitere Durchführung von viamia 2023-2024 abschliessen.</p>
--	--



Massnahme 4

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SBFI
Bezeichnung der Massnahme	Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Erwachsene sollen effizient zu einem Berufsabschluss gelangen. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass bereits vorhandene berufsspezifische Kompetenzen angerechnet werden können. Erwachsene müssen dadurch gewisse Ausbildungs- oder Prüfungsteile nicht mehr absolvieren und können die Ausbildung rascher abschliessen. Wer einen Abschluss vorweisen kann, verfügt über ausgewiesene Qualifikationen und hat so auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen.</p> <p>Für die Anrechnung sind die Kantone zuständig. Sie stellen sicher, dass es beratende Stellen gibt, die bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind. Die Branchenverbände ihrerseits haben die Aufgabe, Anrechnungsempfehlungen für die Kantone zu erstellen. Der Bund hat 2018 einen neuen Leitfaden veröffentlicht. Kantone und Organisationen der Arbeitswelt verfügen damit über eine Richtlinie für eine schweizweite Umsetzung der Anrechnung.</p> <p>Mit der Massnahme «Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen» soll sichergestellt werden, dass die Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung schweizweit konsequent angerechnet werden. Das auf fünf Jahre angelegte Projekt beinhaltet den Aufbau der notwendigen Strukturen in den Kantonen, die Entwicklung und Umsetzung eines Schulungsmoduls für Fachpersonen, die Promotion der Angebote und die Sensibilisierung und Unterstützung der für die berufliche Grundbildung zuständigen Branchenverbände.</p>
Zielgruppe	Erwachsene ab 25 Jahren
Kosten und Finanzierung	Der Bund unterstützt das Projekt mit 3,2 Mio. Franken.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	In einem ersten Schritt wurde eine schweizweite Vollerhebung zu sämtlichen vorhandenen Instrumenten und Prozessen zur Anrechnung von Bildungsleistungen durchgeführt. Die Resultate wurden im Herbst 2020 publiziert. Aufgrund dieser Bestandsaufnahme entwickelten die Kantone 2021 mit Unterstützung des Bundes interkantonal nutzbare Anrechnungsinstrumente.
Weiteres Vorgehen	Ab 2022 werden diese im Rahmen von Piloten von verschiedenen Kantonen getestet. Nach einer Evaluations-



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Staatssekretariat für Migration (SEM)
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

	phase werden Anpassungen vorgenommen. Das SBFI unterstützt die Branchenverbände dabei, national gültige Anrechnungslisten zuhanden der Kantone zu erstellen.
--	--



Massnahme 5

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SECO
Bezeichnung der Massnahme	Impulsprogramm zur Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren und insbesondere älteren Arbeitslosen
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Ziel des Impulsprogramms ist die Förderung der nachhaltigen Wiedereingliederung von schwervermittelbaren und insbesondere älteren Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt. Zu diesem Zweck unterstützt der Fonds der Arbeitslosenversicherung (ALV) in den Jahren 2020 bis 2024 Projekte der kantonalen Vollzugsstellen der ALV, welche eine oder mehrere der folgenden Ziele verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">• das individuelle Beratungsangebot in den RAV für die Zielgruppe nachhaltig verbessern;• das Massnahmenangebot für die erfolgreiche Wiedereingliederung der Zielgruppe in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und in den Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) nachhaltig verbessern;• die internen Kompetenzen der RAV für die Beratung, Begleitung oder Vermittlung der Zielgruppe nachhaltig stärken. <p>Mit den Projekten soll langfristig gewährleistet werden, dass in allen Kantonen für die Zielgruppe die arbeitsmarktlich indizierten und individuell abgestimmten Unterstützungsangebote für eine nachhaltige Wiedereingliederung zugänglich sind. Zudem sollen die Projekte dafür genutzt werden, neue Ansätze zu erproben und bei Erfolg langfristig zu etablieren und allenfalls rechtlich zu verankern.</p>
Zielgruppe	<p>Zielgruppe der über das Impulsprogramm finanzierten Projekte sind Stellensuchende, die bei einem regionalen RAV angemeldet sind und deren Profil oder Situation nach Einschätzung des zuständigen Personalberaters eine erschwerte Vermittelbarkeit nahelegen. Die Projekte sollen besonders über 50-jährigen Stellensuchenden zu Gute kommen, die Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben. Im Fokus stehen Personen mit einem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.</p>
Kosten und Finanzierung	<p>Der Fonds der ALV erhält vom Bund zur Förderung geeigneter Projekte insgesamt 187.5 Millionen Franken. Die hierfür nötige Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Art. 90a AVIG) erfolgte über das am 1. Juli 2021 in Kraft gesetzte Bundesgesetz zu den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG).</p>



Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	<p>Die Kantone haben bisher 28 Projekte im Umfang von rund 68 Millionen Franken entwickelt. Sie verfolgen dabei unterschiedliche Ansätze: Ein Fokus liegt auf der Intensivierung der Beratung der Zielgruppe mittels Job Coaching-Angeboten, ein anderer auf der zielgruppenorientierten Weiterbildung des Personals in den RAV.</p> <p>Die Verzögerungen durch die Corona-Pandemie konnten im Verlauf des Jahres 2021 aufgeholt werden. Mit der schrittweisen Aufhebung der behördlichen Covid-Massnahmen konnten die Umsetzungsarbeiten bei den Vollzugsstellen der ALV wiederaufgenommen werden. Die vom Bundesrat beschlossene Verlängerung der Umsetzung der Massnahme 5 bis Ende 2024 erhöhte die Planungssicherheit der kantonalen Vollzugsstellen, wodurch vermehrt Projekte durchgeführt und erweitert wurden.</p>
Weiteres Vorgehen	<p>Die Kantone können weiterhin Projektanträge beim WBF (SECO) einreichen. Die bewilligten kantonalen Projekte werden bis Ende 2024 umgesetzt und parallel evaluiert.</p> <p>Neben der Prüfung, Bewilligung und Begleitung der kantonalen Projekte unterstützt das WBF (SECO) aktiv den Informations- und Wissensaustausch zwischen den kantonalen Vollzugsstellen. Bei Bedarf koordiniert das WBF (SECO) interkantonale Bestrebungen und unterstützt die Projektträgerinnen und -träger bei der Beschaffung und Begleitung der durchzuführenden Projektevaluationen.</p>



Massnahme 6

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SECO
Bezeichnung der Massnahme	Pilotversuch für Personen über 50 Jahren, die von der Aussteuerung bedroht oder bereits ausgesteuert sind
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Die Umsetzung der Massnahme 6 erfolgt als Pilotversuch «Supported Employment» (SE).</p> <p>Das SE geht über das bestehende Angebot der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) hinaus und soll nach längerer Arbeitslosigkeit nochmals neue Wege öffnen. Personen über 50 Jahren, die drei Monate vor der Aussteuerung stehen, werden vom RAV zum Programm SE eingeladen. Wer am AMM-SE teilnehmen will, beginnt zusammen mit Unterstützung eines SE-Coachs die intensive Suche einer Arbeitsstelle. Der Fokus auf die rasche Stellensuche erfordert vom Stellensuchenden viel persönliches Engagement.</p> <p>Aus Sicht der Teilnehmenden hat der Pilotversuch den Vorteil, dass sie unabhängig von den RAV und den bisherigen Massnahmen nochmals neue Wege zur Wiedereingliederung auf den Arbeitsmarkt suchen können. Die SE-Coaches beteiligen sich aktiv an der Stellensuche und nehmen die Bedürfnisse der Person als Ausgangspunkt. SE-Coaches übernehmen keine Kontrollfunktion.</p> <p>Aus Sicht der Arbeitgeber hat das Programm den Vorteil, dass das SE nicht mit dem Stellenantritt endet. Der SE-Coach bietet weiterhin administrative und persönliche Unterstützung und kann als Teil des Programms auch unkompliziert Kurse und Weiterbildungen (z.B. Branchenzertifikate) bezahlen, um Schwächen zu beseitigen und die Passung zwischen Arbeitnehmenden und Stelle zu verbessern. Bei Bedarf ist auch eine finanzielle Unterstützung des Arbeitgebers möglich. Während der Begleitung durch den SE-Coach kann das Arbeitsverhältnis probeweise befristet sein.</p> <p>Eine Teilnahme an der AMM-SE dauert maximal 18 Monate. Wurde nach sechs Monaten noch keine Stelle gefunden, so endet das SE zu diesem Zeitpunkt.</p>
Zielgruppe	Arbeitslose Personen über 50 Jahren drei Monate vor Aussteuerung.
Kosten und Finanzierung	Der Fonds der ALV erhält vom Bund zur Förderung des Pilotversuchs für die Jahre 2020 bis 2024 insgesamt 21 Millionen Franken.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	Im Auftrag der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung planen und leiten die



	<p>Kantone den Pilotversuch. Die hohe Belastung der Arbeitsmarktbehörden durch die Covid-19-Krise verzögerte die Konzeption des Pilotversuchs erheblich.</p> <p>Am 25. November 2020 beschloss der Bundesrat, die Dauer der Massnahme bis Ende 2024 zu verlängern, damit die Ziele der Massnahme trotzdem erreicht werden können. Die Leistungsvereinbarung zwischen dem VSAA (Projekträger) und dem SECO (Auftraggeberin), welche am 11. Januar 2021 abgeschlossen worden ist, regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten basierend auf dem Detailkonzept und Budgetplan vom 22. Dezember 2020.</p> <p>Alle Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des Pilotversuchs konnten Ende Juli 2021 abgeschlossen werden und die AMM-SE am 1. August 2021 offiziell in 13 teilnehmenden Kantonen starten.</p>
Weiteres Vorgehen	<p>Die Entwicklung der Teilnahme in den verschiedenen Kantonen wird anhand eines Monitoring vom VSAA beobachtet und je nach Bedarf gesteuert. Das SECO begleitet und beaufsichtigt den Pilotversuch und sorgt für dessen Evaluation.</p>



Massnahme 7

Zuständiges Departement / Bundesamt	EDI / BSV
Bezeichnung der Massnahme	Überbrückungsleistung für ausgesteuerte Arbeitslose über 60 Jahre Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Für Personen, die nach Vollendung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden, soll eine Überbrückungsleistung eingeführt werden. Die Leistung wird bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet.</p> <p>Für den Anspruch auf die Überbrückungsleistung müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aussteuerung nach dem vollendeten 60. Altersjahr.• Insgesamt 20 AHV-Beitragsjahre, von welchen mindestens 5 Jahre nach dem 50. Altersjahr, mit einem jährlichen Mindesteinkommen in der Höhe der BVG-Eintrittsschwelle (= 75 % der maximalen Altersrente; Betrag 2021: 21 510 Franken);• Es besteht kein Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder eine Invalidenrente der IV.• Vermögen unter 50 000 Franken für alleinstehende Personen bzw. unter 100 000 Franken für Ehepaare (selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht angerechnet). <p>Der Anspruch endet im Zeitpunkt des Vorbezuges der Altersrente, wenn dann absehbar ist, dass ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur ordentlichen Altersrente besteht.</p> <p>Die Berechnung der Überbrückungsleistung orientiert sich weitgehend am System der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und zur IV. Der Betrag entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Wichtigste Unterschiede gegenüber den EL:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Überbrückungsleistung (inkl. die Vergütung von Krankheitskosten) sind beim 2,25-fachen des allgemeinen Lebensbedarfes begrenzt (Alleinstehende: 44'123 Fr.; Ehepaare 66'184 Fr.).• Die Leistungen sind in die EU/EFTA-Länder exportierbar, wobei die Beträge an die Kaufkraft des Wohnstaates angepasst werden.• Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Leistungen ausgesteuert sind, können keinen Anspruch erwerben.



Zielgruppe	Die Überbrückungsleistungen sind für über 60-jährige aus-gesteuerte Arbeitslose bestimmt. Rund 3°400 Personen pro Jahr werden diese Leistung in Anspruch nehmen kön-nen.
Kosten und Finanzierung	<u>Überbrückungsleistungen</u> Die Überbrückungsleistungen werden aus allgemeinen Bun-desmitteln finanziert. Die Kantone tragen die Vollzugskosten. Die Kosten für das erste Jahr werden auf rund 20 Milli-onen Franken geschätzt und dürften sich ab 2027 bei rund 150 Millionen Franken pro Jahr stabilisieren. <u>Einsparungen in der Sozialhilfe</u> In der Sozialhilfe sind Einsparungen von rund 15 Millionen Franken pro Jahr und in den Ergänzungsleistungen von rund 30 Millionen Franken pro Jahr zu erwarten.
Stand der Arbeiten	Das ÜLG ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.